



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.613/0-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>92</u>	-GE/19. <u>P.3</u>
Datum: 1 2. JULI 1993	
Verteilt <u>16. Juli 1993</u> <i>Ja</i>	

In Lobruova

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr

2942

Betrifft: Schutzzertifikatgesetz;
Novelle zum Patentgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Gegenstand
genannten Entwürfen mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme.

8. Juli 1993
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.613/0-V/5/93

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen
Rechtsschutz

Kohlmarkt 8 - 10
A-1014 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr

2942

666/GR/93
27. Mai 1993

Betrifft: Bundesgesetz betreffend ergänzende Schutzzertifikate
(Schutzzertifikatsgesetz - SchZG) und Bundesgesetz, mit
dem das Patentgesetz 1970 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu den
gegenständlichen Entwürfen wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende
Schutzzertifikate:

1. Allgemeines:

Der im Vorblatt der Erläuterungen getroffenen Feststellung zufolge
bestehen keine Alternativen zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf.
Diese Aussage darf in ihrer Gültigkeit zumindest für den
gegenwärtigen Zeitpunkt bezweifelt werden. Tatsächlich handelt es
sich bei der dem Entwurf zugrundeliegenden Verordnung Nr. 1768/1992
um einen Rechtsakt, der nach dem sogenannten "cut off day"
(31. Juli 1991) erlassen wurde und der daher nicht zu den vom

- 2 -

EWR-Abkommen rezipierten Rechtsakten zählt. Da noch nicht feststeht, ob und gegebenenfalls mit welchen Anpassungen bzw. Übergangsbestimmungen diese Verordnung durch Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und nachfolgende Genehmigung des Nationalrates zum Bestandteil innerstaatlichen Rechts gemacht wird, erscheint die Einbringung des gegenständlichen Entwurfes zu einem vor der Beschlußfassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses liegenden Zeitpunkt nicht zwingend.

2. Zu § 1:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, soll die Bestimmung des Abs. 1 dazu dienen, die in Rede stehende Verordnung und auch zukünftige Verordnungen "umzusetzen". Dazu ist zu bemerken, daß EG-Verordnungen nicht im eigentlichen Sinn "umgesetzt" werden dürfen; vielmehr ist nur die Erlassung flankierender Durchführungsvorschriften zulässig. Das bedeutet, daß Vorschriften der Verordnung nicht wiederholt werden dürfen und formellrechtliche Begleitvorschriften überdies nur insofern zulässig sind, als sie vollziehungstechnisch erst die praktische Anwendung einer EWR-Verordnung ermöglichen (z.B. Angelegenheiten des Verfahrensrechts, Organzuständigkeiten). In den Erläuterungen sollte daher der Begriff "umsetzen" vermieden werden; vielmehr sollte dargelegt werden, warum es sich nur um flankierende Vorschriften handelt.

3. Zu § 2:

Die Bestimmung in Abs. 3, derzufolge die Jahresgebühren "von jeder an dem Schutzzertifikat interessierten Person gezahlt werden" können, ist insofern unklar, als nach Art. 6 der Verordnung Nr. 1768/92 das Recht auf das Zertifikat nur dem Inhaber des Grundpatents oder seinem Rechtsnachfolger zusteht.

In Abs. 4 sollte es statt "von Hundert" "v.H." heißen.

In Abs. 5 sollte es am Ende heißen: "für richtig erklärt wird."

4. Zu § 6:

Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung sollte unterbleiben. Es wäre auf die betreffenden Rechtsvorschriften entweder uneingeschränkt zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (Nr. 59 der Legistischen Richtlinien 1990). In den Erläuterungen wäre überdies zusammenfassend der Inhalt der verwiesenen Bestimmungen anzugeben.

5. Zu § 7:

Hinsichtlich des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sollte nicht auf den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses abgestellt werden, da die Bindungswirkung für Österreich erst nach erfolgter parlamentarischer Genehmigung eintritt (Art. 2 EWR-B-VG; Art. 103 Abs. 1 EWR-A). Diese Bestimmung sollte daher so abgeändert werden, daß das Bundesgesetz gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Kraft tritt.

II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird:1. Allgemeines:

Es wird darauf hingewiesen, daß zur Übernahme der Rechtssprechung des EuGH in bezug auf Zwangslizenzen keine völkerrechtliche Verpflichtung besteht.

Zu Z 4 (§ 36 Abs. 2):

In den Erläuterungen wäre klarzustellen, daß die vom EuGH gezogenen Schlüsse bereits mit hinreichender Deutlichkeit aus Art. 30 EWG-V (bzw. Art. 11 EWR-A) zu folgern sind.

- 4 -

In den Erläuterungen sollte außerdem zur leichteren Auffindbarkeit der Urteile des EuGH das Datum der Entscheidungen ergänzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. Juli 1993
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. K. ...', written over a horizontal line.